

Dritte Satzung zur Änderung der Finanzsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg Vom 18. November 2025

Aufgrund des § 73 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vom 17. November und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 18. November 2025 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Finanzsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg vom 5. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 47), wird wie folgt geändert:

1. In der Satzung wird das Wort „Finanzvorstand“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 3 wird der Satz „Das Vier-Augen-Prinzip ist zwingend einzuhalten“ gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Studierendenschaft zahlt folgenden gewählten Mitgliedern ihrer Organe eine monatliche Aufwandswandschädigung für jeden Monat ihrer Tätigkeit:

 1. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten jeweils 200,- Euro.
 2. Der stellvertretende Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten jeweils 100,- Euro.
 3. Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten jeweils 70,- Euro.
 4. Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes erhalten jeweils 60,- Euro.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Studierendenparlament kann für Funktionen wie z.B. Wahlleitung einmalige Aufwandsentschädigungen bewilligen. Dies ist in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen und darf 60,- Euro nicht überschreiben.“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Härtefallfonds“ in „Überbrückungsdarlehen“ geändert.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sozial“ in „Finanz“ geändert.
6. § 15 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Für die Fachschaften wird durch den Allgemeinen Studierendenausschuss alle durch die Fachschaft eingenommenen oder gespendeten Gelder separat verwaltet.“
7. In § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Entlastung der alten Kassenaufsicht hat innerhalb von 5 Monaten nach der Wahl zu erfolgen.“

8. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Satzungsänderungen müssen mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Flensburg, den 18. November 2025

Marcel Großkopf
AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg